

Forum-Gewerberecht | Gewerberecht | Berufsverbot / Gewerbeverbot

Autor	Beitrag
<p>Punkt1 15.08.2008 12:41</p>	<p>Guten Tag liebe Forenmitglieder, nach langer Zeit des Kopfes in den Sand stecken, habe ich mir zum Ziel gesetzt wieder auf die Beine zu kommen. Ich schildere kurz mein Problem und hoffe auf hilfreiche Antworten. Bis 1994 führte ich als Geschäftsführender Inhaber eine GmbH. Gegen diese wurde ende 1994 durch Antrag des Finanzamtes das Insolvenzverfahren eingeleitet. Gleichzeitig erging vom Regierungspräsidium ein Berufsverbot bzw. Gewerbeverbot. Meine Frage ist: Gilt dieses Verbot dauerhaft, oder ist es Zeitlich begrenzt? Muss ich einen Antrag stellen, oder erlischt es automatisch? Was kann oder muss ich tun um das Recht ein Gewerbe zuführen wieder zu erlangen? Für hilfreiche Antworten und Hilfestellungen wäre ich sehr dankbar.</p> <p>Viele liebe Grüße Punkt1</p>
<p>Manfred Milbrodt 15.08.2008 13:31</p>	<p>Hallo und :willkommen: im Forum, zu ihren Bemühungen "wieder auf die Beine zu kommen" wünsche ich Ihnen viel Erfolg. Das Merkblatt der IHK Wiesbaden wird Ihre Fragen umfassend beantworten :guckstduhier:]@0le.1239 Vielen Dank für den Hinweis. Der Link zur IHK Wiesbaden wurde entfernt, da er nicht mehr funktioniert</p>
<p>ole.1239 19.03.2009 14:52</p>	<p>Danke für den Link, Manfred. Ich kann ihn leider nur nicht öffnen (error 404). Würde auch gern mehr über die Dauer von Gewerbeverboten erfahren.</p>
<p>Civil Servant 19.03.2009 15:23</p>	<p>Die Gewerbeuntersagung gilt grundsätzlich zeitlich unbegrenzt. Es kann aber eine sog. Wiedergesattung beantragt werden. Die hat Aussicht auf Erfolg, wenn seit dem Verbot mind. ein Jahr vergangen ist und die Gründe, die zur Untersagung geführt haben, beseitigt sind.</p> <p>Ich würde an Ihrer Stelle den damaligen Bescheid herausuchen, ihn aufmerksam lesen, ob obige Voraussetzungen erfüllt sind und alle weiteren Details mit der Behörde klären, die die Gewerbeuntersagung ausgesprochen hat.</p>
<p>ole.1239 23.03.2009 15:07</p>	<p>Das sind ja sehr harte Bandagen die da aufgezogen werden. Ich hoffe dass das mir nicht passiert! Ich habe jetzt auch vor eine Gewerbeanmeldung zu machen und hoffe dass ich dann kein Gewerbeverbot bekomme. Aber grundsätzlich wird ja so etwas nicht vorkommen - liege ich da richtig? Ein Gewerbeverbot wird schätze ich nur in den äußersten Fällen angewandt?</p>
<p>Thomas Keufner 24.03.2009 08:28</p>	<p>wenn man sich grundsätzlich an geltendes recht hält wird man keine probleme bekommen ;)</p>

Autor	Beitrag
Civil Servant 24.03.2009 08:30	<p>Wenn Sie jetzt ein Gewerbe anmelden und es auch beginnen, handeln Sie ordnungswidrig, womit Sie Ihre seinerzeit festgestellte Unzuverlässigkeit bekräftigen und zudem eine Geldbuße riskieren. :Zeigefinger:</p> <p>ZUERST müssen Sie die Wiedergestattung beantragen und auch erteilt bekommen. Dann, und nur dann, können Sie wieder ein Gewerbe ausüben, es sei denn Ihnen ist nur ein ganz bestimmtes (z.B. Jeansladen) untersagt worden und Sie üben jetzt ein anderes aus (z.B. Erstellen von Homepages).</p> <p>Deswegen wiederhole ich meinen Tipp: Schauen Sie sich den damaligen Bescheid an! :lesen:</p> <p>Freundliche Grüße</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: